

Der Autor ist
Professor für
Arbeitsrecht an
der Universität
Bremen

Zwischenruf

Es ist eine Situation wie im Tollhaus. Da bringt das Parlament nach vielen Hin und Her, nach Hülfe und nach Hott ein Entsendegesetz zustande. Endlich will man etwas tun gegen Lohndumping, gegen Schmutzkonkurrenz, der deutsche Bauunternehmen ausgesetzt sind. Die Tarifparteien schließen relativ schnell einen Mindestlohnvertrag – was nicht ohne Konzessionen seitens der Gewerkschaften abgeht. Der Arbeitsminister erklärt öffentlich, er werde den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären und könnte sich nicht vorstellen, daß der Tarifausschuß die blockiere: Die BDA könne und dürfe ihre Mitgliedsverbände aus dem Bausektor nicht im Regen stehen lassen.

Doch was geschieht? Die drei Arbeitgebervertreter im Tarifausschuß verweigern sich – und nach dem Wortlaut des Gesetzes scheint dem Minister nichts anderes übrig zu bleiben, als die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) zu verweigern. Kurz vor dem Ziel das endgültige Aus?

Die IG BAU klagt gegen die Entscheidung des Ministers vor dem Kölner Verwaltungsgericht. Eine Entscheidung der Sache selbst dauert dort ungefähr zwei Jahre. Bis dahin sind nochmals 100 000 Bauarbeiter arbeitslos und zahlreiche Firmen in Konkurs gegangen. Man beantragt deshalb eine einstweilige Anordnung: Der Minister soll sich einer vorläufigen AVE verpflichten, bis über die Hauptsache entschieden ist.

Doch das Gericht erweist sich als spröde. Nach drei Wochen ist eine Entscheidung da: Nein, man habe keinen Anspruch auf AVE, das Ermessen des Ministers sei umfassend. Nur: Er hatte ja gar nicht die Absicht, aus irgendwelchen Gründen „nein“ zu sagen. Es ging schlicht um die Ausräumung des Vetos der Arbeitgeberseite im Tarifausschuß. Und dieses Veto stand rechtlich auf schwachen Füßen. Durch den Erlass des Entsendegesetzes hatte der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an einer AVE bejaht, daran war auch der Tarifausschuß gebunden. Und weit war fraglich, ob der Tarifausschuß überhaupt eine ausreichende demokratische Legitimation besitzt, um den Erlass einer Rechtsnorm zu blockieren. Beides war eingehend vorgetragen worden. Doch was tut das Gericht? Auseinandersetzung mit Argumenten ist „gefahrgeneigte Tätigkeit“, man kann sich leicht in Widersprüchen verfangen oder sich vor der nächsthöheren Instanz blamieren. Also übergehe man lieber den Teil der Argumente, der nicht ins eigene Konzept paßt. So auch hier: Nichts über die demokratische Legitimation des Tarifausschusses, nichts darüber, daß der Minister schon zu einer positiven Entscheidung entschlossen war.

Im alten Rom gab es den Grundsatz „fiat iustitia per mundus“, was man frei übersetzen könnte mit „es muß Recht gesprochen werden, auch wenn die Welt zugrunde geht“. Ob das immer noch gilt? Die IG BAU hat Beschwerde eingelegt. Hoffen wir, daß die höhere Instanz auch höhere Einsichten besitzt.

Dr. Wolfgang Däubler

Joaquim Martins und Klaus WieseHügel unterzeichnen das Kooperationsabkommen (v. l. n. r. Martins, WieseHügel, die portugiesische Dolmetscherin und die IG BAU-Fachreferentin Bärbel Feltrini).

Deutschland – Portugal

Baugewerkschaften schließen Abkommen

Als „einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer europäischen Gewerkschaftsmitgliedschaft“ würdigte der IG BAU-Bundesvorsitzende Klaus WieseHügel am 26. Juli 1996, in Lissabon ein an diesem Tage vereinbartes Abkommen unserer Gewerkschaft mit der portugiesischen Bau-Gewerkschaft SETACCOP (Sindicato dos Empregados Técnicos e Assalariados da Construção Civil, Obras Públicas e Afins).

WieseHügel und der Generalsekretär der portugiesischen Bau-Gewerkschaft, Joaquim Martins, erklärten in einer Pressekonferenz nach der Unterzeichnung des Abkommens, daß „beide Gewerkschaften alle ihnen möglichen gemeinsamen Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene ergreifen“ wollen, um die Lage portugiesischer und deutscher Bauarbeiter zu verbessern.

WieseHügel und Martins betonten, daß mit der wirtschaftlichen Einigung Europas auch eine Angleichung der Sozial- und Arbeitsbedingungen einhergehen müsse – und zwar nicht auf dem jeweils niedrigsten, sondern auf dem fortschrittlichsten Niveau. Im konkreten Fall bedeute dies, daß beide Gewerkschaften sich für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation zehntausender portugiesischer Arbeiter auf Baustellen in Deutschland einsetzen.

Um eine umfassende Betreuung ihrer Mitglieder sowohl im jeweiligen Heimatland als auch im Gastgeberland sicherstellen zu können, haben die portugiesische Bau-Gewerkschaft SETACCOP und die IG Bauen-Agrar-Umwelt die wechselseitige Anerkennung der Mitgliedschaften vereinbart.

Die IG BAU wird alle neugeworbenen Mitglieder aus Portugal auf die Kooperationsvereinbarung hinweisen und ihnen empfehlen, nach Rückkehr in die Heimat die Gewerkschaftsmitgliedschaft in der SETACCOP fortzusetzen. Die IG BAU informiert die portugiesische Schwestergewerkschaft über neugewonnene portugiesische Mitglieder. Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall.

Beide Gewerkschaften gewähren auch den Mitgliedern der jeweils anderen Organisation Rechtsberatung und – nach Entscheidung im Einzelfall – Rechtsschutz. Darüber hinaus werden SETACCOP und IG BAU jede Gelegenheit wahrnehmen, gemeinsam für die soziale und wirtschaftliche Absicherung ihrer Mitglieder einzutreten.

Als erste konkrete Maßnahme im Rahmen des Abkommens haben die portugiesische und die deutsche Bau-Gewerkschaft bereits den festen Einsatz eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der SETACCOP auf der „größten Baustelle Europas“, dem Potsdamer Platz in Berlin, wo auch viele Portugiesen arbeiten, vereinbart.